

## **FAQ: Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

### **Was ist das HinSchG?**

Ziel des HinSchG ist es, Whistleblower besser zu schützen.

Das Gesetz regelt demnach den Schutz von natürlichen Personen, wenn diese aufgrund ihres Berufs Informationen über Gesetzesverstöße erhalten und diese mitteilen wollen.

### **Welche Hinweise werden erfasst?**

Vom Hinweisgeberschutzgesetz wird eine Vielzahl von Hinweisen umfasst. Grundsätzlich können alle Verstöße gegen Strafvorschriften sowie bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten gemeldet werden (z.B. alles aus dem Strafgesetzbuch, Verstöße gegen Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz etc.). Auch weitere Bereiche, die in Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder oder auch durch EU-Rechtsakte geregelt sind, sind vom Hinweisgeberschutzgesetz umfasst. So können z.B. auch Hinweise zu Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, Regelungen des Verbraucherschutzes, Datenschutzrecht, Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zum Umweltschutz etc. gegeben werden.

### **Abgrenzung zum Betriebsrat**

Der/die Betriebsrat/Mitarbeitervertretung bleibt für alle Angelegenheiten zuständig, für die er/sie bisher auch zuständig war.

Das Beschwerderecht nach §84 und §85 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) steht besteht unverändert und wird nicht vom HinSchG berührt.

### **Wer kann Hinweise geben?**

Der Gesetzgeber legt großen Wert darauf, dass der Personenkreis, der Hinweise geben kann, sehr umfangreich ist. So können grundsätzlich alle Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangen, auch eben jene melden. Demnach sind jegliche Arbeitnehmer (auch Praktikanten, Bewerber, Mini-Jobber und Personen, bei denen das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist) und jegliche Selbstständige laut Hinweisgeberschutzgesetz berechtigt, Hinweise zu geben.

### **Was müssen die Unternehmen beachten?**

Damit Hinweisgeber ihre Informationen sicher mitteilen können, bedarf es entsprechender Organe. Eines der Herzstücke des Gesetzes ist darum die Pflicht Meldestellen einzurichten. Alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigte müssen demnach entsprechende interne Meldestellen bereitstellen. Dies gilt auch für die Gesellschafter der Vielfalter gGmbH (Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück gemeinnützige GmbH, Vitus Gesellschaft für soziale Dienstleistungen mbH, Andreaswerk e. V., Christophorus-Werk Lingen e. V. und Caritas-Verein Altenoythe e. V.).

### **Wie ist die interne Meldestelle bei den Vielfaltern umgesetzt?**

Die interne Meldestelle wird von der Geschäftsführung der Vielfalter gGmbH, Sarah von Grönheim betreut. Diese wurde auf Vertraulichkeit verpflichtet und kann als Juristin und externe Stelle eine objektive Ausübung der Aufgabe gewährleisten.

### **Wie kann ich die interne Meldestelle erreichen?**

Um die Meldestelle zu erreichen, gibt es folgende Möglichkeiten:

- a. Web-Formular auf der Homepage der Vielfalter [www.teilhabe-experten.de](http://www.teilhabe-experten.de) unter KONTAKT  
HINWEIS: Hierüber ist eine anonyme Meldung möglich
- b. Telefon: Tel.-Nr.: 04491 – 92 51 39 (Erreichbarkeit: 10:00 Uhr – 14:00 Uhr)
- c. Post: Die Vielfalter – Experten für Teilhabe gGmbH – z.Hd.v Meldestelle Sarah von Grönheim, Kellerdamm 7, 26169 Friesoythe – HINWEIS: Bitte Empfänger genauso angeben.

### **Wie kann ich eine komplett anonyme Meldung abgeben?**

Um eine vollständig anonyme Meldung abzugeben, empfehlen wir den Kontakt per Web-Formular. Dort können Sie lediglich eine Nachricht eingeben und die Felder für Mailadresse, Name etc. freilassen.

Dadurch können wir gewährleisten, dass die meldende Person komplett anonym bleibt. Nichtsdestotrotz möchten wir alle dazu ermutigen, ihre Identität preiszugeben, da dies den Untersuchungs- und Aufklärungsprozess häufig erleichtert.

Alternativ ist auch ein Anruf mit unterdrückter Nummer möglich. Allerdings wäre dann ohne weitere Maßnahme ggf. eine Identifikation über die Stimme möglich.

### **Ist eine anonyme Meldung notwendig?**

Nein. Auch wenn eine nicht-anonyme Meldung stattfindet, wird die Meldestelle die Identität der meldenden Person so lange wie nur möglich vertraulich behandeln.

### **Was passiert, wenn ich eine Meldung abgebe?**

Sobald eine Meldung eingeht, können verschiedene Maßnahmen folgen. Grundsätzlich wird die Meldung erstmal intern auf Korrektheit überprüft (z.B. durch weitere Nachforschungen, Befragungen etc.). Sobald die Richtigkeit der Angaben bestätigt wurde, werden mögliche Beweise gesichert und je nach Fall der Strafverfolgungsbehörden übergeben.

Die hinweisgebende Person wird im folgenden Verlauf immer wieder informiert. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass der Meldestelle Kontaktdaten vorliegen. Sofern die Meldung anonym abgegeben wurde durchläuft die Meldung trotzdem alle Schritte, wie oben dargestellt. Es kann lediglich keine Information über den Bearbeitungsstand an die hinweisgebende Person erfolgen.

### **Kann ich meine Meldung auch woanders abgeben?**

Auch der Bund hat eine Meldestelle eingerichtet, an die man sich wenden kann. Informationen dazu, finden Sie hier:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html)